



ÖGWT-Club

USt-up date 2008

Alles Wesentliche zur Umsatzsteuer 2008

Mag. Peter Mayr
11.3. und 10.4.2008



1. Aktuelle Gesetzesänderungen
2. Sonstige Änderungen
3. Aktuelle Judikatur
4. Highlights aus dem Wartungserlass 2007
5. Highlights aus dem USt-Protokoll 2007

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



1.1 Abgabensicherungsgesetz

Eigenverbrauch:

- ◆ Verlängerung des PKW-Auslands-EV-Tatbestandes bis Ende 2010 in § 1 Abs 1 Z 2 lit b UStG
- ◆ Vermutung der EU-Widrigkeit weiterhin gegeben (VwGH-Entscheidung steht noch aus)
- ◆ Änderung der RL geplant (Empfängerortprinzip, ab 2010), damit ab diesem Zeitpunkt Entfall von § 1 Abs 1 Z 2 lit b UStG

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



Rechnung:

- ◆ In § 11 Abs 1 erster Unterabsatz werden folgende Sätze angefügt:
- ◆ „Führt der Unternehmer eine **steuerpflichtige Werklieferung oder Werkleistung** iZm einem Grundstück an einen Nichtunternehmer aus, ist er **verpflichtet, eine Rechnung auszustellen.**

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



- ◆ Kommt der Unternehmer seiner Verpflichtung zur Rechnungsausstellung **nicht innerhalb von 6 Monaten** nach Ausführung des Umsatzes nach, kann ein **Gefährdungszuschlag bis zu 5.000,00 € festgesetzt werden.**
- ◆ Der Gefährdungszuschlag gilt als Nebenanspruch gem § 3 Abs 2 BAO.“

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



- ◆ **Erläuternde Bemerkungen**
- ◆ **§ 11 Abs 1 dehnt die Verpflichtung des Unternehmers zur Rechnungsausstellung auf steuerpflichtige Werklieferungen und -leistungen iZm Grundstücken aus, die an private Leistungsempfänger erbracht werden**

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



- ◆ Ist der Empfänger solcher Umsätze
 - ein Unternehmer oder
 - eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist,
- ◆ folgt die Verpflichtung zur Rechnungsausstellung bereits aus der bisherigen Normierung des § 11 Abs 1 erster Unterabsatz zweiter Satz.

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



- ◆ **Erläuternde Bemerkungen**
- ◆ Da eine **Präventivwirkung** regelmäßig nur bei entsprechender **Sanktionierung** erreicht werden kann, wird der Abgabenbehörde die Befugnis eingeräumt, einen **Gefährdungszuschlag bis zur Höhe von 5.000,00 €** festzusetzen, wenn der Unternehmer seiner Verpflichtung zur Rechnungsausstellung gem § 11 Abs 1 erster Unterabsatz zweiter und dritter Satz **nicht oder nicht rechtzeitig** (die abgabenrechtliche Frist zur Rechnungslegung beträgt **6 Monate**) nachkommt.

1. Aktuelle Gesetzesänderungen

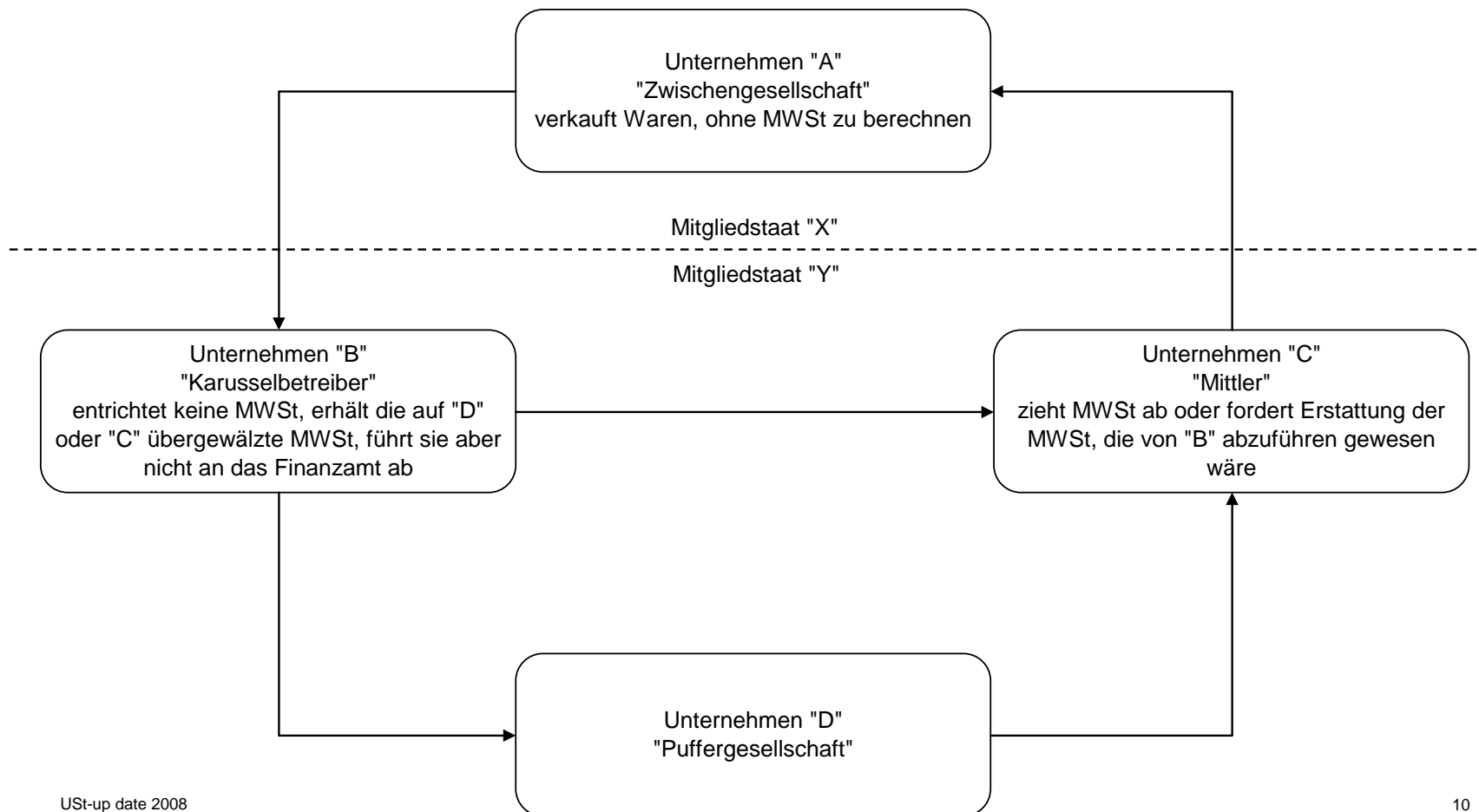


- ◆ Da der Gefährdungszuschlag als Nebenanspruch iSd § 3 Abs 2 BAO zu qualifizieren ist, richtet sich seine Verbuchung nach § 213 Abs 1 BAO.

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



Karussellbetrug:



1. Aktuelle Gesetzesänderungen



Umsatzsteuerbetrug:

- ◆ EuGH vom 12.1.2006,
- ◆ Rs C-354/03 **Optigen**, Rs C-355/03 **Fulcrum**,
Rs C-484/03 **Bond House**
- ◆ Betrugsbekämpfungsmaßnahmen in UK

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



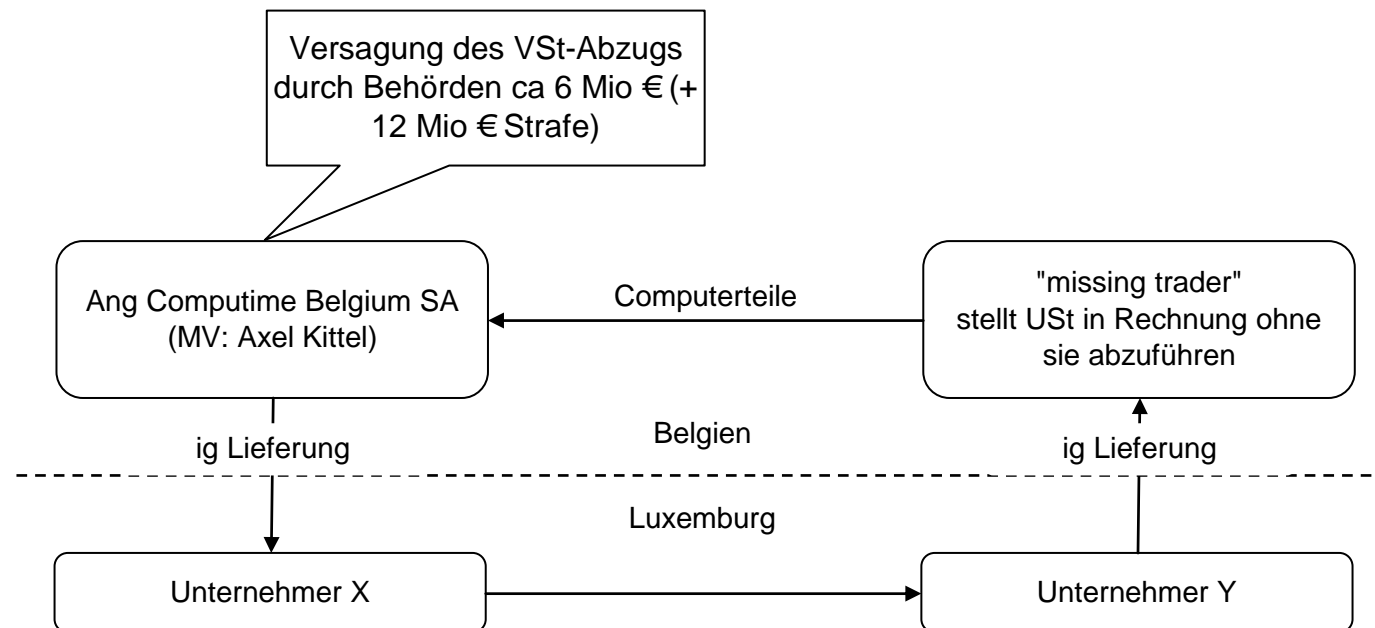
◆ **EuGH:**

Recht auf VSt-Abzug wird nicht dadurch berührt, dass in der Lieferkette, zu der diese Umsätze gehören, ohne dass dieser Steuerpflichtige hiervon Kenntnis hat oder haben kann, ein anderer Umsatz vorausgeht oder nachfolgt, mit einem Mehrwertsteuerbetrug behaftet ist.

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



EuGH vom 6.7.2006, Rs C-439/04 *Kittel*,
EuGH vom 6.7.2006, Rs C-440/04 *Recolta*:



1. Aktuelle Gesetzesänderungen



◆ **Gegenstand:**

Versagung des VSt-Abzugs beim Käufer iZm der absoluten **zivilrechtlichen Nichtigkeit eines Vertrages**, weil dieser wegen eines beim Verkäufer gelegenen unzulässigen Grundes (Absicht des USt-Betruges) gegen öffentliche Ordnung verstößt.

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



◆ **EuGH:**

Einem Steuerpflichtigen, der **weder wusste noch wissen konnte**, dass der betreffende Umsatz in einen vom Verkäufer begangenen Betrug einbezogen war, **kann aufgrund einer solchen nationalen zivilrechtlichen Rechtsvorschrift nicht der VSt-Abzug versagt werden**. Dabei ist es egal, ob die Nichtigkeit auf USt-Hinterziehung oder einem sonstigen Betrug beruht.

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



◆ **EuGH:**

Steht dagegen **aufgrund objektiver Umstände fest**, dass die Lieferung an einen Steuerpflichtigen vorgenommen wird, der **wusste oder hätte wissen müssen**, dass er sich mit seinem Erwerb an einem Umsatz beteiligte, der in eine USt-Hinterziehung einbezogen war, **so hat das nationale Gericht diesem Steuerpflichtigen den Vorteil des Rechts auf VSt-Abzug zu verweigern.**

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



VwGH zu USt-Betrug:

- ◆ In seinen Urteilen
 - vom 30.3.2006, 2002/15/0203 und
 - vom 30.3.2006, 2003/15/0015
- ◆ hat der VwGH diese Schlussfolgerung bereits aus EuGH vom 12.1.2006, Rs C-354/03 Optigen gezogen.

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



- ◆ In VwGH vom 30.3.2006, 2002/15/0203, wird diesbezüglich festgestellt: „Die auffällig ungewöhnliche Abwicklung der von der durch Werner R initiierten Lieferantenkette getätigten Umsätze bezweckte einen Mehrwertsteuerbetrug. Aufgrund der Feststellung der belangten Behörde über die Handlungen des Beschwerdeführers ist davon auszugehen, dass er hiervon Kenntnis gehabt hat oder zumindest haben konnte. Damit steht ihm das Recht auf VSt-Abzug nicht zu.“
- ◆ **Siehe auch BFH 19.4.2007, V R 48/04**

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



UFS zu USt-Betrug:

◆ UFSW, GZ RV/2014-W/04 vom 13.7.2007

- **VSt-Abzug steht nicht zu, wenn der Leistungsempfänger aufgrund objektiver Umstände von einer USt-Hinterziehung seines Lieferanten hätte wissen müssen**
- **Diese Umstände waren im vorliegenden Fall, dass**
 - an **Rechnungsanschrift** nicht das leistende Unternehmen, sondern ein anderes, branchenfremdes Unternehmen durch Geschäftsschilder ausgewiesen war,
 - **Fax-Sendungen** nicht vom leistenden Unternehmen sondern von diesem anderen branchenfremden Unternehmen kamen,

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



- die **Übergabe der Ware** in erheblicher Menge und Wert **immer auf offener Straße** stattfand,
- die Bezahlung des erheblichen Kaufpreises **immer bar oder mit Scheck** bei Lieferung hingegen der Weiterverkauf immer gegen **Banküberweisung** erfolgte,
- die anderen Geschäfte **geballt in einem sehr kurzen Zeitraum** stattfanden und den **sonstigen Geschäftsumfang des Leistungsempfängers bei weitem überstiegen**.

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



VSt-Abzug:

- ◆ In § 12 Abs 1 Z 1 werden folgende Sätze angefügt:
- ◆ „Wurde die Lieferung oder die sonstige Leistung an einen Unternehmer ausgeführt,
 - **der wusste oder**
 - **wissen musste,**

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



- ◆ dass der betreffende Umsatz **izM USt-Hinterziehungen** oder sonstigen, die Umsatzsteuer betreffenden Finanzvergehen steht, entfällt das Recht auf VSt-Abzug.
- ◆ Dies gilt insbesondere auch, wenn ein solches Finanzvergehen einen **vor- oder nachgelagerten Umsatz betrifft.**“

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



- ◆ **Erläuternde Bemerkungen**
- ◆ Nach der Judikatur des EuGH (verb. Rs C-354/03, C-355/03 und C-484/03; verb. Rs C-439/04 und C-440/04) steht einem Unternehmer kein Recht auf VSt-Abzug zu, wenn er wusste oder hätte wissen müssen, dass der betreffende Umsatz oder ein anderer Umsatz in der Lieferkette, der dem vom Vertragspartner des Unternehmers getätigten Umsatz vorausgegangen oder nachgefolgt ist, mit einem MWSt-Betrug behaftet war.

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



- ◆ **Die Änderungen haben daher lediglich klarstellenden Charakter.**

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



KFZ-Export:

◆ § 12 UStG

- ◆ (16) Unternehmer, die **Kraftfahrzeuge der Position 8703** der Kombinierten Nomenklatur **gem § 6 Abs 1 Z 1 steuerfrei liefern**, sind berechtigt, **aus dem Erwerbspreis eine abziehbare Vorsteuer zu ermitteln**, wenn bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage die Bestimmung des **§ 24 (Differenzbesteuerung)** angewendet werden kann.

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



- ◆ Die **abziehbare Vorsteuer ist dabei mit 20 % aus dem Erwerbspreis herauszurechnen**. Der VSt-Abzug ist nur für KFZ zulässig, die **mindestens seit 2 Jahren dauernd im Inland zum Verkehr zugelassen** sind.
- ◆ (17) Die Voraussetzungen des Abs 16 sind **buchmäßig nachzuweisen**. Die abziehbare Vorsteuer ist als in jenen Voranmeldungszeitraum fallend anzusehen, in dem die Ausfuhrlieferung bewirkt wird.

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



- ◆ **In § 12 entfallen Abs 16 und Abs 17**
- ◆ **Erläuternde Bemerkungen**
- ◆ Das Recht zum Abzug fiktiver Vorsteuern bei der Ausfuhr gebrauchter Kraftfahrzeuge gem § 12 Abs 16 und 17 wird ersatzlos gestrichen.
- ◆ Sollte den Export von Gebrauchtwagen fördern und als Anreiz zur Erneuerung des Fuhrparks sowie zur Verbesserung der ökologischen Situation in den Nachbarländern dienen.

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



- ◆ Da mittlerweile zahlreiche Staaten, die diese gesetzliche Konzeption vor Augen hatten, der EU beigetreten sind, ist der Normierung der Anwendungsbereich weitgehend entzogen.
- ◆ Darüber hinaus wurde diese Regelung zum VSt-Betrug genutzt, indem **gefälschte Ausfuhrnachweise** für Altkraftfahrzeuge vorgelegt wurden.

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



UID-Nummer:

- ◆ In Art 28 Abs 1 zweiter Unterabsatz wird folgender Satz angefügt:
- ◆ „Der Unternehmer ist verpflichtet, **jede Änderung** der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für die Erteilung der UID-Nummer maßgebend gewesen sind, **insbesondere die Aufgabe seiner unternehmerischen Tätigkeit**, dem Finanzamt **innen eines Kalendermonats anzuzeigen.**“

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



- ◆ **Erläuternde Bemerkungen**
- ◆ **Damit soll der missbräuchlichen Verwendung von UID-Nummern vorgebeugt werden.**
- ◆ **Die vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht stellt eine Finanzordnungswidrigkeit gem § 51 Abs 1 lit a FinStrG dar.**

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



1.2 Budgetbegleitgesetz 2007

Sondervermögen (InvFG):

- ◆ **§ 3a Abs 10 Z 7 lautet: „die sonstigen Leistungen der in § 6 Abs 1 Z 8 lit a bis i und Z 9 lit c bezeichneten Art.“**
 - Verwaltung von **Sondervermögen durch KAG** (§ 6 Abs 1 Z 8 lit i) soll in die Katalogleistungen einbezogen werden, um EuGH 21.10.2004, Rs C-8/03 „BBL“, **zu entsprechen.**

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



- ◆ **§ 6 Abs 1 Z 8 lit i lautet: „...sowie die Verwaltung von durch die anderen Mitgliedstaaten als solche definierten Sondervermögen.“**
 - Durch die Änderung soll EuGH 4.5.2006, Rs C-169/04 „Abbey National“, Rechnung getragen werden, wonach Verwaltung von Sondervermögen unter bestimmten Voraussetzungen auch **durch einen außen stehenden Verwalter erbracht werden kann**. Es fällt nunmehr auch die Verwaltung von in einem anderen Mitgliedstaat anerkannten Sondervermögen durch einen **österreichischen Verwalter** unter die Befreiung.

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



- Auf Verwaltung nach österreichischem Recht errichteter Sondervermögen durch **außen stehenden Verwalter ist die Befreiung nach Maßgabe der EuGH-Rechtsprechung weiterhin anwendbar.**

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



Ausfuhrnachweis:

- ◆ **Aufnahme in § 7 Abs 5 Z 2 und § 7 Abs 6 Z 2 lit a:**
- ◆ **„...oder durch eine Ausfuhranzeige iSd Art 796e der VO (EWG) Nr. 2454/93 idF der VO (EG) Nr. 1875/2006, ABI. Nr. L 360 vom 19.12.2006, S 64.“**
- ◆ **nach 30.6.2007 in Kraft**

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



- ◆ Im neuen **Export Control System** wird für **Ausfuhranmeldungen im Datenaustausch** zwischen der Ausfuhr- und Ausgangszollstelle anstelle der schriftlichen Anmeldung in der Ausfuhr (**Ex 3 des Einheitspapiers**) ein **Ausfuhrbegleitdokument** erstellt.

- ◆ Der **Ausgang der Ware** wird mittels **Ausfuhranzeige von der Ausfuhrzollstelle bestätigt**, und zwar
 - **schriftlich**, wenn die **Ausfuhranmeldung schriftlich erfolgte** oder

 - durch **elektronische Übermittlung der Ausfuhranzeige an den Anmelder**, wenn die **Ausfuhranmeldung elektronisch erfolgte**.

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



- ◆ Diese **ab 1.7.2007** neue Form der Ausgangsbestätigung soll nunmehr ebenfalls als Ausfuhrnachweis anerkannt werden.

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



Steuersatz:

- ◆ **§ 10 Abs 2 Z 13 lautet:**
- ◆ **„13. die mit dem Betrieb von Unternehmen zur Müllbeseitigung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen regelmäßig verbundenen sonstigen Leistungen.“**
- ◆ **nach 31.12.2007 in Kraft**

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



- ◆ Durch Einschränkung der Begünstigung auf sonstige Leistungen wird dem Art 98 iVm Anhang III Z 18 der RL 2006/112/EG entsprochen, wonach **nur mehr sonstige Leistungen iZm der Müllbeseitigung dem ermäßigten Steuersatz unterworfen** werden dürfen.
- ◆ Diese Richtlinienbestimmung ist bis zum 1.1.2008 umzusetzen (siehe Art 412 dieser Richtlinie).

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



- ◆ Nach der Vorgängerrichtlinie (6. MWStR 77/388/EWG) konnte auch für **Lieferungen iZm Müllbeseitigung** der ermäßigte Steuersatz vorgesehen werden.
- ◆ Für die Leistungen der Müll- und Abwasserbeseitigung und die damit verbundenen unselbständigen Nebenleistungen kommt unverändert der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung.

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



Schrott:

- ◆ **Nach § 19 Abs 1c wird folgender Abs 1d eingefügt:**
- ◆ **„Der Bundesminister für Finanzen kann durch VO bestimmen, dass bei Umsätzen, die in Art 199 Abs 1 lit d der RL 2006/112/EG ... angeführt sind, die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet wird, wenn dieser Unternehmer ist. Weiters kann in der VO bestimmt werden, dass der leistende Unternehmer für diese Steuer haftet.“**
- ◆ **Ab 1.7.2007 in Kraft**

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



- ◆ Für Bereich der **Umsätze iZm Alteisen und Schrott** soll der Übergang der Steuerschuld vom leistenden Unternehmer auf den Leistungsempfänger vorgesehen werden, wie dies nach Art 199 Abs 1 lit d iVm Anhang VI der MWStR 2006/112/EG möglich ist.
- ◆ In § 19 Abs 1d wird eine VO-Ermächtigung aufgenommen. In der in der Folge zu erlassenden VO soll der Kreis der Umsätze, die vom Übergang der Steuerschuld erfasst werden sollen, zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten möglichst genau umschrieben werden.

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



Schrott - UStV:

- ◆ § 1: Bei den im § 2 angeführten Umsätzen wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, **wenn dieser Unternehmer** ist. Der leistende Unternehmer haftet für diese Steuer.

- ◆ § 2: Es handelt sich um **folgende Umsätze**:
 - Die **Lieferung der in der Anlage aufgezählten Gegenstände**.

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



- ◆ § 4: Die VO ist auf Umsätze anzuwenden, die **nach dem 30.6.2007** ausgeführt werden
- ◆ Erlass des BMF vom 5.11.2007 (GZ BMF-010219/0408) betreffend Auslegungsfragen zur Schrott-UStV

1. Aktuelle Gesetzesänderungen



- Die **sonstigen Leistungen** in Form des **Sortierens, Zerschneidens, Zeiteilens** (einschließlich Demontage) und des **Pressens der in der Anlage zu Z 1 genannten Gegenstände**.
- ◆ § 3: Unter § 2 Z 1 fällt auch die Lieferung von Zusammensetzungen (Mischungen) aus den in der Anlage zu § 2 Z 1 genannten Gegenständen oder iVm anderen Gegenständen (zB Verbundstoffe), wenn das Entgelt überwiegend für die in der Anlage zu § 2 Z 1 genannten Gegenstände geleistet wird. Dasselbe gilt für die Lieferung der genannten Gegenstände, nachdem sie gereinigt, sortiert, geschnitten, fragmentiert oder gepresst wurden.

2. Sonstige Änderungen



2.1 Neue UVA-Kennzahlen (Vorsteuer, KFZ und Gebäude)

- ◆ Nur aus KZ 060 und 065
- ◆ Anschaffungskosten und laufende Aufwendungen bei KFZ im Anlagevermögen (027) oder Miete
- ◆ Aktivierungspflichtige Aufwendungen von Gebäuden (Anschaffungskosten, Herstellungskosten inkl Anzahlungen und in Bau befindliche Gebäude [028])
- ◆ Info des BMF vom 20.2.2008

2. Sonstige Änderungen



2.2 VSt-Abzug aus Inlandsreisekosten ab 2008

- ◆ Neu: § 3 Abs 1 Z 16 EStG für Taggelder neuer Befreiungstatbestand (bestimmte Tätigkeiten und Zahlungsverpflichtung aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift (ohne zeitliche Beschränkung))
- ◆ Ebenso (zeitlich begrenzt) Taggeld nach § 26 Z 4 EStG (kleine und große Dienstreise)
- ◆ 2,20 € pro Stunde, maximal 26,40 € pro 24 Stunden oder ... im Inland

2. Sonstige Änderungen



→ Fazit: Keine wesentlichen Änderungen, weiterhin VSt-Abzug aus lohnsteuerfreien Inlands-Tag- und Nächtigungsgeldern (10 %, Bruttobetrag)

2. Sonstige Änderungen



2.3 Geschäftsführung

◆ Rz 184 UStR

◆ **Gesellschafter-Geschäftsführer**

- ◆ Der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ist als selbständig und somit als Unternehmer anzusehen, wenn aufgrund der Höhe seines Geschäftsanteils (50 % oder mehr) oder aufgrund gesellschaftsrechtlicher Sonderbestimmungen (Sperrminorität) Gesellschafterbeschlüsse gegen seinen Willen nicht zustande kommen können.

2. Sonstige Änderungen



- ◆ Vereinfachend kann jedoch ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH als Nichtunternehmer behandelt werden, sofern die GmbH hinsichtlich der Geschäftsführerentgelte zum vollen VSt-Abzug berechtigt wäre (geringfügig nicht befreite Umsätze stehen der Anwendung der Vereinfachungsregel nicht entgegen, zB Zinseinkünfte).
- ◆ Einschränkung erst ab 2009 (BMF Info vom 12.7.2007 und Wartungserlass 2007)

2. Sonstige Änderungen



- ◆ Aber EuGH vom 18.10.2007 (Rs C-355/06 „Van der Steen“) - Alleingesellschafter-Geschäftsführer kein Unternehmer → Reaktion BMF bleibt abzuwarten

2. Sonstige Änderungen



2.4 NoVA-Bemessungsgrundlage für USt?

- ◆ Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen Einbeziehung der NoVA in die USt-Bemessungsgrundlage bei Lieferung von Fahrzeugen
- ◆ Reaktion von Österreich steht aus
- ◆ Antrag nach § 299 BAO

2. Sonstige Änderungen



2.5 Neue RL für Vorsteuervergütungsverfahren

- ◆ Ab 2010
- ◆ Antragseinreichung im Mitgliedstaat des Antragstellers bis 30.9. des Folgejahres
- ◆ (Grundsätzlich) Entscheidungsfrist von 4 Monaten und danach Zahlungsfrist von 10 Arbeitstagen
- ◆ Zinsen bei verspäteter Zahlung durch Erstattungsbehörde

3. Aktuelle Judikatur



EuGH - UMTS-Lizenzen:

- ◆ **Die Mobilfunkbetreiber haben bei der Versteigerung der UMTS-Lizenzen viel bezahlt.**
- ◆ Die Staaten sahen die Versteigerung nicht als unternehmerische Tätigkeit und vereinnahmten die Erlöse brutto für netto.
- ◆ Jetzt klagen die Telekoms auf Ausstellung einer Rechnung mit USt (um sich in der Folge die VSt abzuziehen).

3. Aktuelle Judikatur



- ◆ **Lizenz Erlöse Österreich → ca 800 Mio €**
Lizenz Erlöse UK → ca 22,5 Mrd GBP
(damals ca 38,4 Mrd €)
Lizenz Erlöse Deutschland → ca 25 Mrd €
- ◆ **EuGH vom 26.6.2007, Rs C-284/04 T-Mobile Austria**
EuGH vom 26.6.2007, Rs C-369/04 Hutchison 3G
- ◆ **Lizenzvergabe ist keine unternehmerische Tätigkeit und daher nicht steuerbar. Also keine Rechnung mit USt und kein VSt-Abzug.**
- ◆ **Aufatmen der Finanzminister**

EuGH - Reihengeschäfte:

◆ **EuGH 6.4.2006, C-245/04, EMAG Handel Eder**

- Gegenstand: Lieferort und steuerfreie ig Lieferung bei Reihengeschäften (siehe auch VwGH 25.6.2007, 2006/14/0107)
- 1. Führen 2 aufeinander folgende Lieferungen desselben Gegenstands zu einer einzigen ig Versendung/Beförderung eines Gegenstandes, so **kann die Versendung/Beförderung nur einer der beiden Lieferungen zugeordnet werden, die als einzige als ig Lieferung befreit ist.**

3. Aktuelle Judikatur



- Dabei ist es **gleichgültig in der Verfügungsmacht welches Steuerpflichtigen** - des Erstverkäufers, des Zwischenerwerbers oder des Zweiterwerbers - sich der Gegenstand während dieser Versendung/Beförderung befindet.

3. Aktuelle Judikatur



◆ **EuGH 6.4.2006, C-245/04, EMAG Handel Eder**

- Gegenstand: Lieferort und steuerfreie ig Lieferung bei Reihengeschäften
- 2. Nur der **Ort der Lieferung, der zur ig Versendung oder Beförderung von Gegenständen führt**, bestimmt sich nach Art 8 Abs 1 Buchstabe a der 6. RL; er **befindet sich im Mitgliedstaat des Beginns dieser Versendung oder Beförderung.**

3. Aktuelle Judikatur



- Der **Ort der anderen Lieferung** bestimmt sich nach Art 8 Abs 1 Buchstabe b dieser RL; er **befindet sich entweder im Mitgliedstaat des Beginns oder im Mitgliedstaat der Ankunft dieser Versendung oder Beförderung**, je nachdem, ob diese Lieferung die erste oder die zweite der beiden aufeinander folgenden Lieferungen ist.

3. Aktuelle Judikatur



◆ **EuGH 27.9.2007, C-146/05, Collée**

- Gegenstand: Zeitpunkt des Nachweises der Steuerfreiheit
- Collée hat unstrittig eine ig Lieferung angeführt, diese jedoch vorerst durch „Scheinzwischenhändler“ verschleiert (kein steuerliches Motiv). Finanz anerkannte weder VSt-Abzug beim Zwischenhändler noch nach Berichtigung Steuerfreiheit der Lieferung an. Dies deshalb, da der Nachweis der Lieferung nicht rechtzeitig erbracht worden sei.

3. Aktuelle Judikatur



- ◆ Art 28c Teil A Buchstabe a Unterabsatz 1 der 6. RL verwehrt es, die Befreiung einer tatsächlich ausgeführten Lieferung von der MWSt **allein mit der Begründung zu versagen, der Nachweis einer solchen Lieferung sei nicht rechtzeitig erbracht worden.**

3. Aktuelle Judikatur



- ◆ Bei der Prüfung des Rechts auf Befreiung einer solchen Lieferung von der MWSt muss das vorlegende Gericht die Tatsache, dass der Steuerpflichtige zunächst bewusst das Vorliegen einer i.g. Lieferung verschleiert hat, nur dann berücksichtigen, **wenn eine Gefährdung des Steueraufkommens besteht und diese vom Steuerpflichtigen nicht vollständig beseitigt worden ist.**

3. Aktuelle Judikatur



- ◆ **Da im vorliegenden Fall unstrittig eine Lieferung vorlag (Beförderungs-/Versendungsnachweis lag vor), erfordert der Grundsatz der Neutralität die Steuerbefreiung zu gewähren, wenn die Voraussetzungen vorliegen und es ist der Finanz nicht erlaubt, die Befreiung mit der Begründung zu versagen, dass der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht wurde.**
- ◆ **Abgeschwächte Aussage in UStR, wo lediglich „eine Monatsfrist“ vom Prüfer für die Ergänzung des Buchnachweises einzuräumen ist (UStR Rz 2584).**

EuGH - Falscher Steuerausweis:

◆ **EuGH 15.3.2007, C-35/05, Reemtsma**

- Ausgangsfall: Italienisches Werbeunternehmen stellt deutschem Unternehmen für erbrachte Werbeleistungen irrtümlich italienische USt in Rechnung und führt diese auch ab, obwohl diese Leistungen in Italien nicht steuerbar waren, weil der Ort der Werbeleistung nach dem Empfängerortprinzip (Deutschland) zu bestimmen war (§ 3a Abs 9 lit a).

3. Aktuelle Judikatur



- Vom leistenden Unternehmer an nicht im Inland ansässige Unternehmer verrechnete USt, die dem Dienstleistungsempfänger irrtümlich in Rechnung gestellt und an den Fiskus des Mitgliedstaats des Orts dieser Dienstleistungen gezahlt worden ist, ist nicht erstattungsfähig.
- **Somit keine Erstattung von irrtümlich in Rechnung gestellter USt an den ausländischen Leistungsempfänger**
- Achtung: Widerspruch zu Rz 1825/1823 UStR, wo unter bestimmten Voraussetzungen (kein Gutschriftsverfahren, Abfuhr der USt) ein VSt-Abzug zulässig ist (keine Änderung im Wartungserlass 2007).
- Vorsicht bei Vergütungsverfahren

3. Aktuelle Judikatur



EuGH - Steuerbefreiung:

◆ **EuGH 19.4.2007, C-455/05, Velvet & Steel**

- Gegenstand: Begriff der „Übernahme von Verbindlichkeiten“, Übernahme der Verpflichtung, eine Immobilie zu renovieren
- B-GmbH verkauft bebaute Grundstücke und verpflichtet sich, noch ausstehende Renovierungsarbeiten durchzuführen.
- Velvet & Steel erhält einen Kaufpreisanteil gegen Verpflichtungsübernahme.

3. Aktuelle Judikatur



- Die Käufer entlassen Velvet & Steel gegen Zahlung aus der übernommenen Verpflichtung (keine Durchführung von Renovierungsarbeiten durch Velvet & Steel).
- **Frage: Übernahme der Verpflichtung steuerfrei?**
- **Die entgeltliche Übernahme von Verbindlichkeiten, die keinen Finanzcharakter haben (zB die Verpflichtung, eine Immobilie zu renovieren), fällt nicht unter die Steuerbefreiung.**

3. Aktuelle Judikatur



EuGH - Stornogebühr:

- ◆ EuGH 18.7.2007, C-277/05, Société thermal d'Eugénie
 - Die Gesellschaft betreibt Kureinrichtungen mit Hotel- und Restaurationsbetrieb.
 - Kurgäste leisten bei Reservierung Angeld, welches bei Verzicht auf den Aufenthalt einbehalten wird.
 - Angeld steuerpflichtig?

3. Aktuelle Judikatur



- Art 2 Nr. 1 und Art 6 Abs 1 der 6. RL sind so auszulegen, dass Beträge, die im Rahmen von Verträgen, die **steuerpflichtige Beherbergungsdienstleistungen** zum Gegenstand haben, als **Angeld** geleistet worden sind, in Fällen, in denen der Erwerber von der ihm eröffneten Möglichkeit des **Rücktritts** Gebrauch macht und der Hotelbetreiber diese Beträge einbehält, als **pauschalierte Entschädigung zum Ausgleich des infolge des Vertragsrücktritts des Gastes entstandenen Schadens** - ohne direkten Bezug zu einer entgeltlichen Dienstleistung - und als solche **nicht als steuerpflichtig anzusehen** sind.
- **Stornogebühren sind somit Schadenersatz** (ebenso Rz 3053 UStR).

EuGH - Buchnachweis iZm ig Lieferungen:

◆ EuGH C-409/04, Teleos

- Sachverhalt: Lieferungen „ab Werk“ werden vom Erwerber entgegen der vertraglichen Abmachung nicht an die Bestimmungsorte in anderen Mitgliedstaaten verbracht. Gefälschte Papiere (Frachtbriefe) werden vorgelegt.
- Fraglich war, ob die Steuerbefreiung für ig Lieferungen die physische Bewegung der Ware von einem Mitgliedstaat in den anderen erfordert.

3. Aktuelle Judikatur



- Begriffe der ig Lieferung und des ig Einfuhrs haben objektiven Charakter → es liegt keine ig Lieferung vor.
- Steht Rechtssicherheit und Verhältnismäßigkeit der Nacherhebung entgegen?
- Verstoß gegen die Rechtssicherheit, wenn vom Gesetzgeber verlangte Nachweise beigebracht werden und der Lieferant nachträglich wegen eines vom Erwerber begangenen Betrugs nachbelastet wird, sofern der Lieferant vom Betrug weder Kenntnis hatte noch haben konnte.

3. Aktuelle Judikatur



- **Der Staat kann vom Lieferanten die Einhaltung von Verpflichtungen zwecks Vorbeugung gegen Steuerbetrug verlangen, die Aufteilung des Risikos zwischen Lieferanten und der Finanzverwaltung muss aber dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.**
- Eine ausschließliche Verantwortung des Lieferanten verleitet Erwerber erst recht zum Steuerbetrug.
- Neutralität: Die MWSt-Nachzahlung würde ig Lieferanten schlechter stellen als Lieferanten mit Inlandsumsätzen, da letztere nie mit USt belastet werden.

3. Aktuelle Judikatur



- Rechtsprechung Kittel ist übertragbar: Vom Lieferanten kann verlangt werden, dass er alle Maßnahmen ergreift, die vernünftigerweise dazu dienen können, um sicherzustellen, dass der von ihm getätigte Umsatz nicht zu einer Steuerhinterziehung führt.
- **Gutgläubigkeit, Erfüllung aller zur Verfügung stehenden, zumutbaren Maßnahmen und keine Beteiligung an einem Betrug als Voraussetzungen für die Nichterhebung.**
- **Fazit: Vertrauensschutz hinsichtlich anscheinend gültig ausgestellter Frachtbriefe wiegt stärker als Versagung der Steuerbefreiung (gefälschte CMR gehen zu Lasten des Fiskus).**

EuGH - Beweislast bei ig Lieferungen:

◆ EuGH 27.9.2007, C-184/05, Twoh

- Twoh (niederländisches Unternehmen) lieferte Computerteile „ab Werk“ an ein italienisches Unternehmen.
- Italienischer Kunde hat keine (nach NL-Recht erforderliche) Nachweise über das Befördern/Versenden ins Gemeinschaftsgebiet ausgestellt. Somit liegen keine Nachweise bei Twoh vor. Niederländische Finanzbehörde schrieb mangels Nachweis USt vor.

3. Aktuelle Judikatur



- Twoh beantragte, dass sich die niederländische Behörde in Italien im Wege der Amtshilfe die Nachweise „besorgen“ sollte. Die Finanz kam dieser Aufforderung nicht nach.
- EuGH:
Frage: Ob die Finanzbehörde verpflichtet war, Auskünfte im anderen Mitgliedstaat einzuholen.

Nein, die Behörde ist nicht dazu verpflichtet. Selbst die Auskunft der Behörde des Bestimmungslandes, dass ein ig Erwerb vollzogen sei, ist kein Beweis, dass die Gegenstände den Liefermitgliedstaat tatsächlich verlassen haben.

3. Aktuelle Judikatur



VwGH - VSt-Abzug bei Opel Zafira etc:

- ◆ VwGH 13.9.2006, 2003/15/0036
 - VSt-Abzug für Opel Zafira etc?
 - BMF: Nein, das geht nicht aus diesem Urteil hervor!

3. Aktuelle Judikatur



- **BMF:** Opel Zafira und vergleichbare Fahrzeuge (Citroen C4 Picasso, Ford S-Max, Mazda Premacy, Mazda 5, Mercedes R-Klasse, Peugeot 307, Renault Grand Scénic, Toyota Corolla Verso und VW Touran) weisen keine Kastenwagenform auf; Indizien hierfür sind die vorgezogene Motorhaube, abfallende Dachlinie und abgeschrägte Heckpartie. Die genannten Fahrzeuge sind demnach nach Ansicht des BMF **unverändert nicht als Kleinbusse anzusehen und daher auch nicht VSt-abzugsberechtigt.**
- UFS Feldkirch: Zafira hat kastenförmiges Aussehen, Amtsbeschwerde BMF beim VGH, Ergebnis offen!

3. Aktuelle Judikatur



- In der Praxis Versuch eine Vornahme des VSt-Abzugs mit Offenlegung in der Steuererklärung und Aussetzung der Einhebung nach § 281 BAO zu beantragen.

3. Aktuelle Judikatur



UFS - Umsätze aus Besitzstörungsklagen:

- ◆ Parksünder hatten „Wahl“ entweder eine „Vergleichszahlung“ zu leisten oder auf Besitzstörung geklagt zu werden.
- ◆ Nach UFS „unternehmerische Tätigkeit“, nämlich Verzicht auf ein Besitzstörungsverfahren mit gleichzeitiger Einräumung eines wirtschaftlichen Vorteils an die Parksünder. Die Entgelte unterliegen dem Normalsteuersatz.

3. Aktuelle Judikatur



UFS vom 12.7.2007 - kein Abzug der ausgewiesenen USt bei Grundstückskäufen ohne wirksame Option zur Steuerpflicht durch den Verkäufer:

- ◆ Im Kaufvertrag wurde der Kaufpreis zuzüglich USt vereinbart und auch entsprechend verrechnet.
- ◆ Umsatz wurde vom Verkäufer in der Steuererklärung nicht der USt unterzogen und diese auch nicht abgeführt.

3. Aktuelle Judikatur



- ◆ Käufer machte den VSt-Abzug geltend, Finanz versagte diesen mit dem Hinweis auf „Nichtoption“ durch den Verkäufer (Scheinrechnung).
- ◆ **UFS: Die Option wird nur durch eine entsprechende Behandlung des Umsatzes gegenüber dem Finanzamt ausgelöst. Entscheidend für die Ausübung der Option sind daher nicht der Kaufvertrag und die Rechnung, sondern die Behandlung in der Steuererklärung. Somit in diesem Fall kein VSt-Abzug.**

3. Aktuelle Judikatur



◆ Fazit:

- Vorsicht bei Grundstückskäufen, Bestätigung über die Abfuhr einholen.
- Toleranzregelung der Rz 1825/1826 UStR nach Ansicht UFS gesetzlich nicht gedeckt.

4. Highlights aus dem Wartungserlass 2007



4.1 Spediteursbescheinigung:

◆ Rz 1083 UStR

◆ **Ausfuhrbescheinigung eines EU-Spediteurs (Spediteursbescheinigung) muss ab 1.1.2007 folgende Angaben enthalten:**

- Name und Anschrift des Ausstellers (Spediteurs) sowie den Tag der Ausstellung
- Name und Anschrift des Unternehmers sowie des Auftraggebers, wenn dieser nicht der Unternehmer ist

4. Highlights aus dem Wartungserlass 2007



- Datum der Übergabe des Gegenstandes an den Spediteur
- Handelsübliche Bezeichnung der Menge der Gegenstände
- Ort und Tag der Ausfuhr oder Ort und Tag der Versendung in das Drittlandsgebiet
- Name und Anschrift des Empfängers und den Bestimmungsort im Drittlandsgebiet
- Versicherung des Ausstellers, dass Angaben im Beleg aufgrund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im EU-Gebiet nachprüfbar sind
- Unterschrift des Ausstellers

4. Highlights aus dem Wartungserlass 2007



◆ Rz 1083 UStR

- ◆ Die Ausführbescheinigung eines im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Spediteurs (Spediteurbescheinigung) **muss vom Spediteur nicht eigenhändig unterschrieben worden sein**, wenn das für den Spediteur zuständige Finanzamt die Verwendung des Unterschriftsstempels (Faksimile) oder einen maschinellen Unterschriftsausdruck genehmigt hat und auf der Bescheinigung auf die Genehmigungsverfügung des Finanzamtes unter Angabe von Datum und Aktenzeichen hingewiesen wird.

4. Highlights aus dem Wartungserlass 2007



4.2 Faxrechnungen - Toleranzfrist bis Ende 2008 verlagert (Rz 1564)

- ◆ Bis Ende 2008 können Fax-Rechnungen weiterhin mittels Telefax (auch ohne elektronische Signatur) übermittelt bzw. akzeptiert werden.

4. Highlights aus dem Wartungserlass 2007



4.3 Vermietung und Verpachtung von Grundstücken durch KöR - Entgelt (Rz 265 UStR)

- ◆ Anerkennung eines Bestandsverhältnisses setzt ein Entgelt von mindestens 1,5 % AfA und Deckung der Betriebskosten voraus (ab 2008)
- ◆ Anerkennung auch für alle andere Unternehmer?
- ◆ Ertragsteuerlich: Liebhabereithematik!

4. Highlights aus dem Wartungserlass 2007



4.4 Betriebsstätte iZm der Bestimmung des Leistungsortes nach § 3a Abs 9 lit a bzw § 3a Abs 12 UStG (Rz 564 bzw 629 UStR)

- ◆ In Rz 564 und 629 wird klargestellt, dass für die Bestimmung des Leistungsortes vom Betriebsstättenbegriff nach EuGH-Judikatur auszugehen ist und nicht nach § 29 BAO.

4. Highlights aus dem Wartungserlass 2007



◆ BAO:

- Jede feste örtliche Anlage, die der Ausübung eines „Betriebes“ dient, weiters Niederlassungen, Warenlager, Bauausführungen über 6 Monate

◆ EuGH:

- Hinreichender Grad an Beständigkeit
- Mindestbestand an Personal und Sachmitteln
- Struktur, die eine autonome Einbringung der Dienstleistungen ermöglicht

4. Highlights aus dem Wartungserlass 2007



- ◆ Daher zB keine Betriebsstätte und somit nicht Leistungsempfänger iSd EuGH
 - Warenlager
 - Verwendung der festen Einrichtung für vorbereitende Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten (Repräsentanz)

4. Highlights aus dem Wartungserlass 2007



4.5 Autobergung - Leistungsort (Rz 634 UStR)

- ◆ Bergung von Autos samt Transport in eine nahe gelegene Werkstatt fällt unter die Generalklausel des § 3a Abs 12 UStG
- ◆ Somit keine Verlagerung mit ausländischer UID-Nummer möglich

4. Highlights aus dem Wartungserlass 2007



4.6 Übernahme von Nicht-Finanzverbindlichkeiten (Rz 722 UStR)

- ◆ Keine Steuerbefreiung für solche Umsätze (zB Verpflichtung, eine Immobilie zu renovieren)
- ◆ Übernahme EuGH vom 19.4.2007, C-455/05

4. Highlights aus dem Wartungserlass 2007



4.7 Entgelte für das An-, Ab- und Ummelden von KFZ (Rz 881 UStR)

- ◆ Keine Steuerbefreiung für solche gesondert verrechneten Leistungen der Versicherungsvertreter nach § 6 Abs 1 Z 13 UStG (keine Nebenleistung zur Vermittlung)
- ◆ Aber keine Herausrechnung, wenn mit Vermittlungsprovision abgegolten
- ◆ Vorsicht: Kein Vorsteuerabzug bei PKW

4. Highlights aus dem Wartungserlass 2007



4.8 Option bei (Geschäftsraum-)Vermietung (Rz 900 UStR)

- ◆ VSt-Abzug dann, wenn im Zeitpunkt des Bezuges der Vorleistung die Wahrscheinlichkeit der steuerpflichtigen Vermietung größer ist als der Fall der steuerbefreiten Vermietung oder Nichtvermietung
- ◆ Vereinbarung mit zukünftigem Mieter nicht mehr zwingend, auch andere „Indizien“ sind anzuerkennen

4. Highlights aus dem Wartungserlass 2007



4.9 Rechnungsmerkmal - Adresse (Rz 1507 UStR)

- ◆ Die Angabe der Geschäftsanschrift laut Firmenbuch in einer Rechnung ist nicht erforderlich, eine Standortadresse, an der eine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, ist (bei Vorliegen der übrigen Merkmale) ausreichend.

4. Highlights aus dem Wartungserlass 2007



4.10 Flugscheine für Inlandsflüge - Online-Verfahren (Rz 1691 UStR)

- ◆ Flugscheine für Inlandsflüge, die mittels elektronischer Bereitstellung im Internet (online) erworben werden, gelten als Rechnung und berechtigen (im Originalausdruck) zum VSt-Abzug.

5. Highlights aus dem USt-Protokoll 2007



5.1 USt-rechtliche Behandlung von Sachanlagen

- ◆ Sachverhalt: Unentgeltliche Übertragung von mit VSt-Abzug angeschafften EDV-Anlagen 2 Jahre nach Anschaffung an die Tochtergesellschaft (ertragsteuerlich verdeckte Einlage)

5. Highlights aus dem USt-Protokoll 2007



- ◆ Lösung: Eigenverbrauch nach § 3 Abs 2 UStG. Die Bemessungsgrundlage stellt den Einkaufspreis dar. Eine VSt-Korrektur ist nicht vorzunehmen. Weiterverrechnung der „Eigenverbrauchssteuer“ nach § 12 Abs 15 UStG ist möglich. VSt-Abzugsberechtigung aus dieser Rechnung nach den persönlichen Verhältnissen der Tochtergesellschaft.

5. Highlights aus dem USt-Protokoll 2007



5.2 USt-rechtliche Behandlung von Nutzungsanlagen

- ◆ Sachverhalt: Unentgeltliche Nutzungsüberlassung von mit VSt-Abzug angeschafften EDV-Anlagen 2 Jahre nach Anschaffung an die Tochtergesellschaft (ertragsteuerlich verdeckte Nutzungseinlage)

5. Highlights aus dem USt-Protokoll 2007



- ◆ Lösung: Es liegt ein Eigenverbrauch nach § 3 Abs 1a UStG vor. Bemessungsgrundlage sind die auf die Ausführung dieser Leistung entfallenden Kosten. Eine VSt-Korrektur ist nicht vorzunehmen. Weiterverrechnung der Eigenverbrauchssteuer nach § 12 Abs 15 UStG ist möglich. VSt-Berechtigung aus dieser Rechnung nach den persönlichen Verhältnissen der Tochtergesellschaft.

5. Highlights aus dem USt-Protokoll 2007



5.3 Subvermittlung von Leistungen - Leistungsort

- ◆ Sachverhalt: Österreichischer Unternehmer tritt als Subvermittler für einen deutschen Reisevermittler auf und erhält von diesem dafür eine Provision. Handelt es sich in diesem Fall (Leistungserbringung nicht an Vertragspartner sondern an „Hauptvermittler“) ebenfalls um eine Vermittlungsleistung? Ist eine UID-Nummer des deutschen Reisevermittlers möglich?

5. Highlights aus dem USt-Protokoll 2007



- ◆ Lösung: Subvermittlung ist als Vermittlung anzusehen, wenn sie unter gleichen Voraussetzungen wie eine Vermittlung erfolgt und darin besteht, alles zu tun, damit 2 Parteien einen Vertrag abschließen, ohne dass der Vermittler ein eigenes Interesse am Inhalt desselben hat (EuGH vom 21.6.2007, C-435/05 Ludwig).



5.4 Umsatzsteuerliche Behandlung von Forschungsleistungen

- ◆ Sachverhalt: Österreichisches Unternehmen erbringt und verrechnet Forschungsleistungen innerhalb des Konzerns. Sämtliche Ergebnisse gehören dem Konzern. Wo ist der Leistungsort (Tätigkeitsort oder Katalogleistung)?
- ◆ Lösung: Es liegt eine Katalogleistung vor.

5. Highlights aus dem USt-Protokoll 2007



5.5 Ausfuhrlieferung

- ◆ Sachverhalt: Ein Schweizer Unternehmen bestellt in Österreich 50.000 Stk bedruckte Kuverts, die auch gedruckt und bezahlt werden. Da letztendlich der Kunde nur 30.000 Stk benötigt, werden 30.000 Stk in die Schweiz versandt, der Rest in Österreich vernichtet. Ausfuhrnachweise gibt es somit nur für 30.000 Stk Kuverts. Wie ist dieser Vorgang USt-rechtlich zu bewerten?

5. Highlights aus dem USt-Protokoll 2007



- ◆ Lösung: Maßgeblich für die Beurteilung ist das Erfüllungsgeschäft, also die tatsächliche Leistung. Da nur 30.000 Stk geliefert wurden, liegt eine Vertragsänderung hinsichtlich der Stückzahl bei gleich bleibendem Entgelt vor. Der gesamte Betrag ist also der Ausfuhrlieferung zuzuordnen. Nach Anmerkungen der Finanz handelt es sich um eine „Praktikerlösung“.

5. Highlights aus dem USt-Protokoll 2007



5.6 Zeitpunkt des Vorliegens des Buchnachweises

- ◆ Sachverhalt: Ist die in Rz 2584 UStR vorgesehene Setzung einer Nachfrist (Monatsfrist) für die Beibringung des Buchnachweises während einer BP nur für Ausfuhrlieferungen nicht aber für ig Lieferungen vorgesehen?

5. Highlights aus dem USt-Protokoll 2007



- ◆ Lösung: Die Aussagen zum Buchnachweis bzw zu dessen Ergänzung in Rz 2584 UStR beziehen sich auch auf ig Lieferungen.

5. Highlights aus dem USt-Protokoll 2007



5.7 Ig Lieferung - Zeitpunkt der Aufnahme in die ZM

- ◆ Sachverhalt: Österreichisches Unternehmen verkauft Waren an deutsches Unternehmen und verrechnet diese zur Gänze. Dieses erteilt aber die Order, die Ware in Teilen erst auf Abruf nach Deutschland zu liefern. Die Voraussetzungen für eine ig Lieferung liegen vor. Zeitpunkt der ig Lieferung und Aufnahme in die ZM?

5. Highlights aus dem USt-Protokoll 2007



- ◆ Lösung: Tatsächliche Warenlieferung ist maßgebend. Auch für die ZM folgt, dass diese im Meldezeitraum zu erklären sind, in dem sie tatsächlich ausgeführt wurden. Aber es bestehen keine Bedenken, die Teillieferungen in jenem Zeitraum zu erfassen, in dem das Entgelt vereinnahmt wurde.